

**Thema:**

Grabnutzungsentgelte

**Fragestellung:**

Sind in den Sonderposten für Grabnutzungsentgelte nur die Entgelte aufzunehmen, die für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte erhoben werden oder auch die "normalen" Gebühren für Reihengräber?

**Antwort:**

In dem Sonderposten für Grabnutzungsentgelte sind gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 GemHVO sämtliche Entgelte zu erfassen, die für eine Grabstätte zu entrichten sind. Hierzu gehören auch die „normalen“ Gebühren für Reihengräber.

-----